



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

Entgeltgrundsätze und Entgeltliste

für die

Serviceeinrichtungen

der

Container Terminal Wilhelmshaven
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

- „JWPM“ -

gültig ab: 01.01. ~~2027~~

hat gelöscht: 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III	Feldfunktion geändert
1. Allgemeines	1	Feldfunktion geändert
2. Entgeltgrundsätze	1	Feldfunktion geändert
2.1 Bearbeitungsentgelte	1	Feldfunktion geändert
2.1.1 Bearbeitungsentgelt für Regelverkehre (TV1)	1	Feldfunktion geändert
2.1.2 Bearbeitungsentgelte Einzelverkehre (TV2)	1	Feldfunktion geändert
2.1.3 Zuschläge auf Bearbeitungsentgelte (ZV1/ZV2)	2	Feldfunktion geändert
2.2 Nutzungsentgelte	2	Feldfunktion geändert
2.2.1 Grundentgelt (TN1)	2	Feldfunktion geändert
2.2.2 Zeitabhängige Nutzungsentgelte (TZ1/TZ2)	2	Feldfunktion geändert
2.3 Abstellungsentgelte (TZ6/TZ7/TZ8/TZ9)	3	Feldfunktion geändert
2.4 Serviceentgelte	3	Feldfunktion geändert
2.5 Nutzung der Bremsprobenanlage	3	Feldfunktion geändert
2.6 Stornierung von bestellten Nutzungen	3	Feldfunktion geändert
2.7 Örtliche Einweisungen (TS1), Lotsengestellung (TS2)	4	Feldfunktion geändert
2.8 Korrektur von Transportdaten (BA)	4	Feldfunktion geändert
2.9 Eingabe von Zugreichungen je Fahrtrichtung (EZ)	4	Feldfunktion geändert
2.10 Stornierungen	4	Feldfunktion geändert
2.11 Stornierungs- und Aufwandsentgelte	4	Feldfunktion geändert
3. Oberleitungsanlage (OLA)	5	Feldfunktion geändert
4. Entgeltliste	1	Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 2026

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
CTW	Containerterminal Wilhelmshaven
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ggü.	gegenüber
GVZ	Güterverkehrszentrum
h	Stunden
JWPM	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG
JWP-NBS-AT	Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil -
JWP-NBS-BT	Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil -
m	Meter
OLA	Oberleitungsanlage
T	Tage
z. B.	zum Beispiel

hat gelöscht: 2026

1. Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste gelten für die Serviceeinrichtung Bahn der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG.

In den Entgeltgrundsätzen werden die Regelungen dargelegt, nach denen Entgelte erhoben werden. Aus der Entgeltliste ergeben sich die Höhen, Zeiten und Einheiten, nach denen die Entgelte abgerechnet werden.

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste werden unter der Internetadresse <http://www.jadeweserport.de/> veröffentlicht.

Feldfunktion geändert

2. Entgeltgrundsätze

2.1 Bearbeitungsentgelte

Bearbeitungsentgelte werden für die Vereinbarung von Nutzungszeiten erhoben. Die Vereinbarung von Nutzungszeiten erfolgt gemäß Ziffer 5.1 ff. JWP-NBS-BT.

Mit dem Entgelt sind die Bearbeitung des Antrags und der administrative Aufwand für die Zuweisung von Nutzungszeiten, einschließlich der Aufnahme der beantragten Nutzung in die Betriebsplanung und die Koordinierung des Nutzungsumfangs innerhalb der Serviceeinrichtung der JWPM, abgegolten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Art der beantragten Nutzung (Einzel- oder Regelverkehr).

Wird der Terminalsplot für die an die Serviceeinrichtung anschließende Eurogate KV-Anlage ebenfalls beantragt, so sind die Bearbeitung des Antrags, die Zuweisung des Terminalsplots, die Aufnahme in die Betriebsplanung und die Koordinierung hinsichtlich der KV-Anlage ebenfalls von diesem Entgelt umfasst.

Kann keine Nutzungszeit zugewiesen werden, so wird auch kein Entgelt erhoben.

Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit Annahme der Nutzungszeiten gemäß Ziffer 5.4 JWP-NBS-BT.

2.1.1 Bearbeitungsentgelt für Regelverkehre (TV1)

Regelverkehre sind Nutzungen der Serviceeinrichtung der JWPM, die an einem oder mehreren Wochentagen planmäßig und jeweils zur gleichen Zeit stattfinden.

Für Regelverkehre, die für eine gesamte Netzfahrplanperiode oder während begrenzter Zeiträume einer Netzfahrplanperiode nach einem festen Verkehrstageschlüssel gefahren werden sollen, wird das Bearbeitungsentgelt nur einmalig erhoben.

2.1.2 Bearbeitungsentgelte Einzelverkehre (TV2)

Einzelverkehre sind Nutzungen, die einmalig oder unplanmäßig und zu keinen festen Wochentagen oder Zeiten erfolgen. Bei Einzelverkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne zugewiesene Nutzung erhoben.

hat gelöscht: 2026

2.1.3 Zuschläge auf Bearbeitungsentgelte (ZV1/ZV2)

Zuschläge werden auf das Bearbeitungsentgelt bei der kurzfristigen Beantragung von Nutzungszeiten fällig. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Beantragung im Verhältnis zur geplanten Einfahrt. Es wird ein Zuschlag gemäß Entgeltliste erhoben.

2.2 Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte fallen zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die Benutzung der Gleise der Serviceeinrichtung an.

2.2.1 Grundentgelt (TN1)

JWPM erhebt für jeden auf der Serviceeinrichtung der JWPM befindlichen Waggon ein festgesetztes Grundentgelt.

Fahrten von Triebfahrzeugen ohne Wagen (Lokleerfahrten) sind entgeltfrei.

Das Entgelt wird bei Überschreiten der Infrastrukturgrenze zwischen der Serviceeinrichtung der JWPM und der Infrastruktur der DB Netz AG fällig.

Für die Nutzungen der Verbindungsgleise zur Bedienung von Ladestellen und Anschlussgleisen sowie für Rangierfahrten innerhalb der Serviceeinrichtung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

2.2.2 Zeitabhängige Nutzungsentgelte (TZ1/TZ2/TZ3)

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung wird ein Entgelt in Abhängigkeit von der belegten Infrastrukturkapazität sowie der tatsächlichen Gleisbelegungszeit erhoben (zeitabhängiges Nutzungsentgelt).

Abgerechnet wird die Aufenthaltszeit jedes Waggons in den Serviceeinrichtungen pro angefangene Stunde. Für die Ermittlung der Aufenthaltszeit gelten nachfolgende Festlegungen:

(1) Ankunft in der Vorstellgruppe

Das Gleis gilt als belegt, wenn das Einfahrsignal gezogen wird - Beginn der Aufenthaltszeit.

(2) Ausfahrt in Richtung Ladestellen/KV-Anlage

Das Gleis gilt als geräumt, wenn das Rangiersignal der ersten Weiche vor der Rangierabteilung Sh 1 zeigt – Ende der Aufenthaltszeit.

(3) Einfahrt in die Vorstellgruppe aus Richtung Ladestellen/KV-Anlage

Das Gleis gilt als besetzt, wenn das Rangiersignal vor der Einfahrweiche Sh 1 zeigt – Beginn der Aufenthaltszeit.

(4) Ausfahrt in Richtung Infrastruktur DB Netz AG

Das Gleis der Vorstellgruppe gilt als geräumt, wenn das Ausfahrtsignal für den Zug gezogen wird – Ende der Aufenthaltszeit.

Die Abschnitte (2) und (3) können sich innerhalb der beantragten Nutzungszeit wiederholen.

Die Abrechnung erfolgt unabhängig von der Art der Beladung der Wagen des Zuges.

hat gelöscht: 2026

Für Zeiten, in denen ein Zug in der Vorstellgruppe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verbleiben muss (z. B. aufgrund einer Streckensperrung auf Gleisen der DB Netz AG), werden keine zeitabhängigen Nutzungsentgelte berechnet.

Die Entgelte TZ2 und TZ3 unterscheiden sich in der Meldung und Handhabung von Standzeiten:

TZ2 wird erhoben, wenn ein Waggon ordnungsgemäß schriftlich an die Disposition gemeldet länger als 24 Stunden auf der Infrastruktur verbleibt. Dieses Entgelt soll eine effiziente Nutzung der Gleise sicherstellen und wird pro angefangene 24 Stunden berechnet.

TZ3 ist ein zusätzliches Entgelt, das erhoben wird, wenn die Standzeit ohne vorherige schriftliche Anmeldung erfolgt.

2.3 Abstellungsentgelte (TZ6/TZ7/TZ8/TZ9/TZ10)

Abstellungsentgelte fallen zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die Benutzung der Gleise der Serviceeinrichtung an und werden je angefangene 24h abgerechnet. Die Höhe des Abstellungsentgeltes richtet sich danach, ob eine Lokabstellung mit oder ohne Strompauschale, eine Schadwagenabstellung oder eine Zugabstellung erfolgen soll. Eine jährliche Lokabstellung ist ausschließlich auf Anfrage möglich und erfolgt nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 2.2.2 fällt nicht an. Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich, da die Abstellkapazitäten in der Serviceeinrichtung begrenzt sind und nur auf der ausgewiesenen Eisenbahninfrastruktur genutzt werden dürfen. Eine Abstellung von Waggons ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Entgelte TZ9 und TZ10 beziehen sich auf die Abstellung von Schadwagen und richten sich nach der Aufenthaltszeit jedes Wagens in der Serviceeinrichtung wobei die Berechnung pro angefangene 24 Stunden erfolgt. Das Entgelt TZ9 wird erhoben, wenn ein Schadwagen ordnungsgemäß angemeldet abgestellt wird. Diese Gebühr deckt den Verwaltungsaufwand und die Nutzung der begrenzten Abstellkapazitäten für defekte Fahrzeuge.

Zusätzlich wird das Entgelt TZ10 fällig, wenn ein Schadwagen ohne vorherige schriftliche Anmeldung auf den Gleisen abgestellt wird, um den reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen und unangemeldete Belegungen zu vermeiden.

2.4 Serviceentgelte

Für bestimmte Serviceleistungen werden Entgelte gemäß der Entgeltliste erhoben.

2.5 Nutzung der Bremsprobenanlage

Die Nutzung der Bremsprobenanlage ist in den Entgelten enthalten.

2.6 Stornierung von bestellten Nutzungen

Eine Stornierung der vereinbarten Nutzungszeiten hat gemäß Ziffer 5.7 der JWP-NBS-BT schriftlich oder in Textform an die Betriebsführung zu erfolgen. Die Kosten der Stornierung sind nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Meldung bei JWPM gestaffelt und in der Entgeltliste aufgeführt.

hat gelöscht: 2026

2.7 Örtliche Einweisungen (TS1), Lotsengestellung (TS2)

JWPM vermittelt auf Wunsch dem Personal des EVU die zur Nutzung der Anlagen erforderliche Ortskenntnis. Das Entgelt für diese Leistung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gilt eine Stunde, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet.

Für Fahrten eines EVU in den Serviceeinrichtungen der JWPM ohne Ortskenntnis des EVU-Personals stellt JWPM bei Bedarf ab/bis Infrastrukturgrenze einen Lotsen bei. Das Entgelt für Lotsengestellung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gelten drei Stunden, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet. Der Lotsendienst ist 10 Werktage vor geplanter Ankunft in der Serviceeinrichtung bei der Betriebsführung JWPM schriftlich anzumelden.

2.8 Korrektur von Transportdaten (BA)

Werden die für den Transportprozess erforderlichen Daten (z. B. Anmeldedaten) nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität innerhalb des IT-Systems geliefert und hat der Nutzer dies zu vertreten, kann die JWPM dem Nutzer die ihr unmittelbar hierdurch entstandenen Mehraufwendungen bei der Durchführung des Transportes in Rechnung stellen.

2.9 Eingabe von Zugreihungen je Fahrtrichtung (EZ)

Erfolgt die Eingabe von Zugreihungen je Fahrtrichtung (Eingangs- und Ausgangsreihungen) innerhalb des IT-Systems nicht durch den Zugangsberechtigten, so fällt ein Entgelt gemäß Entgeltliste an.

2.10 Stornierungen

Eine Stornierung der vereinbarten Nutzungszeiten hat über das IT-System an die Betriebsführung zu erfolgen. Die Kosten für eine Stornierung sind abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Meldung bei NPorts und in der Entgeltliste aufgeführt.

2.11 Stornierungs- und Aufwandsentgelte

Bei den folgenden durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Stornierungs- bzw. Aufwandsentgelte erhoben:

- a) keine fristgerechte Übermittlung einer Stornierung (SN0/SN1/SN2) oder keine Stornierung (KS)
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Vereinbarung einer Nutzungszeit durch das EVU für den jeweiligen Verkehr (KA).

Die Erhebung des Stornierungs- bzw. Aufwandsentgeltes entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den Nutzungsbedingungen der JWPM dargestellten Verpflichtungen.

hat gelöscht: 2026

3. Oberleitungsanlage (OLA)

Die OLA von JWPM ist an das Netz von DB Energie GmbH angeschlossen. Die Verrechnung der Energiekosten ggü. den EVUs erfolgt über die DB Energie GmbH.

hat gelöscht: 2026

4. Entgeltliste

NR.	TARIF	BEZ.	BETRAG IN €	EINHEIT
1. Bearbeitungsentgelte				
1.1	Regelverkehre	TV1	20,-	Vorgang
1.2	Einzelverkehre	TV2	20,-	Vorgang
2. Nutzungsentgelte				
2.1	Grundentgelt	TN1	14,40,-	Je Nutzung pro Waggon
3. Zeitabhängige Nutzungsentgelte				
3.1	Bis 24 Stunden	TZ1	0,-	Waggon/h
3.2	Länger als 24 Stunden	TZ2	14,40,-	Waggon/angefangene 24h
3.3	Länger als 24 Stunden ohne Anmeldung durch EVU	TZ3	420,-	Triebfahrzeug/Wagen (max. 1.260 €)
4. Abstellungsentgelte				
4.1	Abstellung Lok ohne Strompauschale	TZ6	30,-	Lok/24h
4.2	Abstellung Lok mit Strompauschale	TZ7	50,-	Lok/24h
4.3	Abstellung Lok mit Strompauschale jährlich	TZ8	18.250,00,-	Lok/Jahr
4.4	Abstellung Schadwagen	TZ9	75,-	Wagen/24h
4.5	Abstellung Schadwagen ohne Anmeldung durch EVU	TZ10	420,-	Triebfahrzeug/Wagen (max. 1.680 €)
5. Serviceentgelte				
5.1	örtliche Einweisung	TS1	107,-	h
5.2	Lotsengestellung	TS2	107,-	h
5.3	Funkgeräteüberlassung	FD	25,-	24 h je Gerät
5.4	Korrektur von Transportdaten	BA	42,-	angefangene 30 Min
5.5	Eingabe der Zugreihung je Fahrtrichtung	EZ	825,-	Zug
5.6	Fehlende oder unvollständige Angaben zu Transportdaten/Gefahrgut	FA	825,-	Wagen (max. 3.300,-)
6. Zuschläge				
6.1	Beantragung von TV1/TV2 48 – 24 h	ZV1	165,-	Vorgang
6.2	Beantragung von TV1/TV2 < 24 h	ZV2	275,-	Vorgang
7. Stornierung				
7.1	> 48 Stunden	SN0	0,-	Vorgang
7.2	48-24 Stunden	SN1	165,-	Vorgang
7.3	< 24 Stunden	SN2	330,-	Vorgang
7.4	Keine Stornierung	KS	1100,-	Vorgang
7.5	Keine Anmeldung	KA	1100,-	Vorgang

hat gelöscht: 00

hat gelöscht: 400

hat gelöscht: 200

hat gelöscht: 400

hat gelöscht: 96

hat gelöscht: 96

hat gelöscht: 41

hat gelöscht: 750

hat gelöscht: 750

hat gelöscht: 000

hat gelöscht: 150

hat gelöscht: 250

hat gelöscht: 150

hat gelöscht: 300

hat gelöscht: 1000

hat gelöscht: 1000

hat gelöscht: 2026